

Konzept für einen Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen an den auf der Grundschule aufbauenden Schularten in Baden-Württemberg

Anlage: Umsetzung des Ganztags

Bei der Organisation des Ganztags sind an der Schule folgende Punkte zu berücksichtigen:

Einsatz von Lehrkräften

Die der Schule für den Ganzttag zugewiesenen Lehrerwochenstunden sind grundsätzlich für die Ausgestaltung der Ganztagsangebote vorgesehen. Sofern an einzelnen Schulstandorten pandemiebedingt nicht ausreichend Lehrkräfte für den Präsenzunterricht zur Verfügung stehen, sollen die Schulleitungen ausnahmsweise und nur im dringenden Bedarfsfall die Schulleitungen dabei zunächst den Präsenzunterricht ermöglichen und das Ganztagsangebot ggf. zu Gunsten des Unterrichts einschränken.

Einsatzmöglichkeit von nicht-pädagogischem Personal

Der Ganzttag wird auch durch das Engagement von nicht-pädagogischem Personal bereichert. Daher kommt dem Einsatz von Ehrenamtlichen, Vereinen, Schulsozialarbeitern, Jugendbegleitern u.a. für den gelingenden Ganzttag eine große Bedeutung zu.

Für die Schulen besteht auf Grundlage der jeweils gültigen Corona-Verordnung die Möglichkeit, in ihren Ganztagsangeboten auch sonstige Personen einzubeziehen. Die Schulleitung entscheidet über deren Einsatz in den Ganztagsangeboten. Maßgeblich sind weiterhin die jeweils geltenden entsprechenden Verordnungen zum Infektionsschutz.

Gruppenbildung im Ganzttag

Grundsätzlich ist für den Präsenzunterricht eine möglichst konstante Zusammensetzung der Gruppen vorgesehen. Eine Mischung von Schülergruppen soll grundsätzlich vermieden werden, um das Ziel der Eindämmung des Infektionsgeschehens nicht zu gefährden. Auch in den Ganztagsangeboten soll daher eine möglichst konstante Gruppenzusammensetzung angestrebt werden. Sofern es schulorganisatorisch erforderlich ist, kann die Gruppe im Ganzttag auch innerhalb der Jahrgangsstufe übergreifend gebildet werden. Eine jahrgangsübergreifende Gruppenbildung sollte möglichst vermieden werden.

Außerschulische Lernorte

Ganztagsangebote können grundsätzlich auch außerhalb des Schulgeländes, etwa im Jugendhaus, auf dem Abenteuerspielplatz, im Zoo oder im Schwimmbad, angeboten werden, sofern dies unter Hygienegesichtspunkten möglich ist. Zu beachten ist bei der Wahl solcher außerschulischen Lernorte, dass die Übernahme der Aufsichtspflicht von den durchführenden Personen übernommen wird. Die Gesamtverantwortung für das Ganztagsangebot verbleibt jedoch stets bei der genehmigenden Schulleitung.

Anwesenheitspflicht der Schülerinnen und Schüler

Die Teilnahme am Ganztagsangebot ist grundsätzlich verpflichtend gem. § 8a SchG bzw. soweit es im einzelnen Einrichtungserlass gem. § 22 SchG („Schulversuch“) vorgesehen ist. Angesichts der anhaltenden Pandemielage wird den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten jedoch bis auf Weiteres freigestellt, über die Teilnahme ihres Kindes zu entscheiden.

Mittagessen

Für das Mittagessen bzw. die Verpflegung der Schülerinnen und Schüler gelten die sonst auch für den Schulbetrieb gültigen Regelungen sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums in der jeweils aktuellen Fassung.